

Volksanwältin Mag.^a Terezija Stoitsits

ORF-Sendereihe „Bürgeranwalt“ – Ausstrahlung vom 27.12.2008

Trotz wichtiger Erfahrungen in der Privatwirtschaft: Schulbehörden erkennen Vordienstzeiten eines Lehrers nicht an

Der Beschwerdeführer unterrichtet an der HTL St. Pölten die Fächer „Wirtschaft und Recht“. Seit Anfang 2000 (Beginn seiner unbefristeten Anstellung) bemüht er sich erfolglos um eine Anrechnung seiner Vordienstzeiten in der Privatwirtschaft für die Berechnung des Vorrückungstichtages. Der Beschwerdeführer kann auf ca. 18 Jahre in der Privatwirtschaft zurückblicken (1981-1999). Davon wurden ihm bisher nur vier Jahre angerechnet.

Der Vorrückungstichtag ist, wie Volksanwältin Mag.^a Terezija STOISITS in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ erläuterte, der „dienstrechtliche Geburtstag“ jedes/jeder Bundesbediensteten. Ab diesem Datum berechnet man die „Biennalsprünge“, welche dem/der jeweiligen Bundesbediensteten alle zwei Jahre ein höheres Gehalt bescheren. Je weiter der Vorrückungstichtag vor dem Dienstbeginn liegt, desto höher ist das Anfangsgehalt bzw. desto eher gelangt man auch in der Folge in höhere Gehaltsstufen. Die Anrechnung von Praxisjahren des Beschwerdeführers in der Privatwirtschaft würde eine Gehaltserhöhende Verschiebung des Vorrückungstichtages in die Vergangenheit bewirken.

Der Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur bemühte sich darzulegen, welche formalrechtlichen Hürden einer Anrechnung entgegenstehen. Volksanwältin Stoitsits hingegen zeigte Wege auf, auf denen sich sehr wohl eine weitgehende Anrechnung erreichen lässt. Besonders betonte sie die Wichtigkeit, engagierte und praxiserfahrene LehrerInnen aus der Privatwirtschaft zu gewinnen, um die Qualität des Unterrichts zu steigern bzw. den Unterricht lebensnäher zu gestalten.

Schließlich kam man überein, dass die Argumente der Volksanwaltschaft bzw. des Beschwerdeführers im zuständigen Ministerium nochmals geprüft werden. Der Beschwerdeführer wurde vom Vertreter des Ministeriums ersucht, eine erneute Aufstellung seiner Praxiszeiten vorzulegen und deren Bedeutung für den Unterricht noch

genauer als bisher zu begründen. Damit wurde ein positives Signal für den Beschwerdeführer gesetzt.

Eintragung im Verdachtsflächenkataster gelöscht

Vom Fall eines Ehepaares in Perchtoldsdorf bei Wien, dessen Liegenschaft in den so genannten Verdachtsflächenkataster nach dem Altlastensanierungsgesetz eingetragen wurde, berichtete Volksanwältin Terezija Stoisits am 10.5.2008. Die behördlichen Ermittlungen, ob bzw. in welchem Umfang das Grundstück kontaminiert ist, zogen sich bereits seit Jahr-zehnten hin. Die Betroffenen befürchteten einerseits eine Entwertung ihres Grundstückes durch die Eintragung, wollten aber andererseits Gewissheit, ob ihr Grund und Boden mit gefährlichen Stoffen belastet ist.

Zunächst konnte klar gestellt werden, dass die Liegenschaft nicht Teil einer früheren Militäranlage, sondern nur eines Barackenlagers war. Vermutlich durch das Abbrennen der Baracken blieben im Boden aber polyzyklische aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) zurück. Nach langwierigen behördlichen Untersuchungen konnte nun festgestellt werden, dass die PAK-Belastung zwar vorhanden, für eine Eintragung in den Verdachtsflächenkataster aber nicht ausreichend ist. Die Eintragung wurde daher aus dem Kataster gestrichen, worüber sich die Betroffenen sehr erleichtert zeigten. Dennoch sollte der Boden im Garten saniert werden, wofür sich das Ehepaar eine aktivere Unterstützung der Behörden erhofft. Volksanwältin Stoisits sicherte daher zu, den Betroffenen zwecks Erhalt genauer Informationen über die Vorgangsweise zur Beseitigung des belasteten Erdreichs behilflich zu sein.